

Kreistag des IIm-Kreises

Beschluss-Nr. 158/16
(Drucksache-Nr. 157)

der 15. Sitzung des Kreistages des IIm-Kreises der Wahlperiode 2014 bis 2019 vom
15. Juni 2016

Der Kreistag des IIm-Kreises beschließt:

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege im IIm-Kreis wird in der vorliegenden Fassung bestätigt.

Die Verwaltung wird mit der Umsetzung beauftragt.

Arnstadt, den 15. Juni 2016

Petra Enders
Landrätin des IIm-Kreises

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege im Ilm-Kreis

Auf Grund der §§ 98 Abs. 1 und 99 Abs. 2 Nr. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBl. S. 183), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBl. S. 82), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I, S. 1802), des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Thüringer Kindertageseinrichtungsgesetz – ThürKitaG) vom 16. Dezember 2005 (GVBl. S. 371), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (GVBl. S. 236) erlässt der Ilm-Kreis folgende Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Kindertagespflege im Ilm-Kreis:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Kindertagespflege, die der Ilm-Kreis nach Maßgabe der §§ 24 Abs. 1 und 2 SGB VIII und § 8 ThürKitaG gewährt.
- (2) Das Nähere über die Ausgestaltung und die Inanspruchnahme der Leistung regelt die Satzung über die Förderung in Kindertagespflege.

§ 2

Kostenbeitragspflicht

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Hält sich das Kind jeweils zur Hälfte bei dem einen Elternteil sowie bei dem anderen Elternteil auf, werden die Einkommen beider Elternteile berücksichtigt. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Die Kostenbeitragsschuld entsteht mit dem Tag der Aufnahme in eine Kindertagespflegeeinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung bzw. mit dem Ende der Leistungsgewährung. Die Abrechnung erfolgt nach Arbeitstagen pro Monat.
- (3) Bei Abwesenheit des Kindes bzw. Urlaub oder Krankheit der Tagespflegeperson bleibt die Höhe des Kostenbeitrages für die Inanspruchnahme des Platzes in Kindertagespflege unberührt.

§ 3

Bemessung des Kostenbeitrags

- (1) Die Bemessung des Kostenbeitrages erfolgt nach der Höhe des Einkommens der Familie, der täglichen Betreuungszeit und der Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht. Als Familie gelten Alleinerziehende, Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft leben sowie Personen in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder.
- (2) Solange die Eltern eine Einkommensprüfung nicht wünschen und keine Nachweise zur Einkommensermittlung nach § 4 dieser Satzung vorlegen, erfolgt die Festlegung des Kostenbeitrages für die gewählte Betreuungszeit nach der höchsten Einkommensstufe.
- (3) Die Kostenbeitragshöhe ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen.

§ 4 Ermittlung des Kostenbeitrages

- (1) Bei der Ermittlung des Kostenbeitrages wird das Einkommen der Familien nach § 3 Abs. 1 dieser Satzung berücksichtigt.
- (2) Einkommen im Sinne der Satzung ist die Summe aller monatlichen Einkünfte der Familie in Geld oder Geldeswert. Soweit andere Einkommen erzielt werden, sind diese auf monatliche Einkünfte umzurechnen. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten oder mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (3) Einkommen sind auch steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen, Renten sowie öffentliche Leistungen zur Deckung des Lebensunterhaltes für die Familie und das Kind, für das Kindertagespflege gewährt wird.
- (4) Bei der Einkommensermittlung außer Betracht bleiben das Kindergeld sowie das Erziehungsgeld nach dem Thüringer Erziehungsgeldgesetz. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) wird bis zur Höhe des Mindestbetrages von 300,00 € bzw. in den Fällen des § 4 Abs. 3 BEEG bis zu einer Höhe von 150,00 € sowie der Erhöhungsbetrag bei Mehrlingsgeburten nicht als Einkommen berücksichtigt.
- (5) Für die Einkommensermittlung ist bei nichtselbstständiger Beschäftigung das durchschnittliche Einkommen der letzten drei Monate maßgebend. Einmalige Zahlungen wie z. B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Sonderzahlungen u. a. sind anzugeben und werden auf 12 Monate verteilt und entsprechend auf das Monatseinkommen angerechnet. Für weitere Einkommen sind andere geeignete Nachweise (Bewilligungsbescheide, Unterhaltstitel usw.) vorzulegen. Wenn diese Nachweise noch nicht vorliegen, ist auf Grund der Angaben dem Kostenbeitragsschuldner zunächst ein vorläufiger Bescheid zu erstellen. Nach der Vorlage der Nachweise erfolgt die endgültige Festsetzung des Kostenbeitrages. Bei Einkommen aus Selbstständigkeit wird immer der Steuerbescheid und die Gewinn- und Verlustrechnung des vorangegangenen Kalenderjahres berücksichtigt. Liegt dieser nicht vor, wird das davor liegende Kalenderjahr berücksichtigt.
- (6) Abziehbar sind auf das Einkommen zu entrichtende Steuern und die Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) bzw. bei Selbstständigen die Beiträge zur privaten Krankenversicherung. Darüber hinaus gehende Aufwendungen sind nicht abziehbar.
- (7) Abweichend von Abs. 5 ist das zu erwartende Einkommen zugrunde zu legen, wenn eine Tätigkeit wieder oder neu aufgenommen wird.
- (8) Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, die kein zusätzliches sonstiges Einkommen (wie z. B. Unterhalt, Zuverdienst u. a.) erzielen, werden für die Dauer des Bezuges dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die Einkommensstufe I (beitragsfrei) eingruppiert.
- (9) Werden zusätzlich Kinderbetreuungskosten für die Teilnahme an einer Weiterbildungsmaßnahme nach §§ 77, 83 SGB III aus öffentlichen Mitteln bezahlt, sind diese als Kostenbeitrag einzusetzen.

§ 5 Anzahl der Kinder

Die um die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge bereinigten Einkünfte der Eltern sind ab dem zweiten oder mehr kindergeldberechtigten Kindern um jeweils 250,00 € monatlich je Kind zu reduzieren. Berücksichtigt werden das zweite und alle weiteren Kinder, für die Eltern Anspruch auf Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz haben.

§ 6 Betreuungszeit

- (1) Kindertagespflege wird als Ganztags-, Zweidrittel- und Halbtagsbetreuung angeboten.
- (2) Der nach der Einkommenshöhe ermittelte Kostenbeitrag wird entsprechend dem vereinbarten und vom Landkreis gewährten zeitlichen Umfang der wöchentlichen Betreuung gestaffelt.
- (3) Bei einer ergänzenden, lediglich stundenweisen Betreuung in Kindertagespflege, wird ein Kostenbeitrag in Höhe der vom Landesjugendamt festgesetzten Stundensätze erhoben.
- (4) Der Kostenbeitrag ist grundsätzlich, auch bei Abwesenheit zu entrichten. Kann das Kind auf Grund einer ärztlich festgestellten Erkrankung oder einer Rehabilitationsmaßnahme die Kindertagespflege für mindestens einen Monat nicht besuchen, wird für diese Zeit der Kostenbeitrag auf Antrag erlassen. Gleiches gilt bei Krankheit der Kindertagespflegeperson ab einer Dauer von einem zusammenhängenden Monat. Eine kürzere Abwesenheitsdauer hat auf die Kostenbeitragspflicht keinen Einfluss.

§ 7 Verfahren, Mitwirkungspflichten

- (1) Der Kostenbeitrag wird durch einen Bescheid jeweils für die Dauer der Leistungsgewährung festgelegt.
- (2) Der Kostenbeitrag ist monatlich zu entrichten und am 15. des laufenden Monats fällig. Beginnt oder endet die Kindertagespflege während eines Monats, dann wird ein anteiliger Kostenbeitrag nach der Anzahl der Betreuungstage erhoben.
- (3) Die Kostenbeitragspflichtigen haben das Jugendamt über Änderungen ihrer Einkommenssituation, Änderungen zum Kindergeldanspruch, Personenstand und sonstigen Lebensverhältnisse (z. B. Wohnortwechsel) sowie der Voraussetzungen für die Gewährung der Kindertagespflege unverzüglich unter Vorlage geeigneter Unterlagen zu informieren.
- (4) Der Kostenbeitrag wird auf Antrag ganz oder teilweise erlassen, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. August 2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Inanspruchnahme von Kindertagespflege im Ilm-Kreis vom 13. Juli 2011, veröffentlicht im Amtsblatt des Ilm-Kreises Nr. 9/2011 vom 09. August 2011, außer Kraft.

Anlage: Beitragstabelle

Arnstadt, den 27. Juni 2016

Petra Enders
Landrätin des Ilm-Kreises

Anlage**Monatliche Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege im IIm-Kreis**

Stufe	bereinigtes Einkommen	Halbtagsbetreuung	2/3-Betreuung	Ganztagsbetreuung
I	bis 1100 €	- €	- €	- €
II	1101-1400	39,00 €	52,00 €	65,00 €
III	1401-1700	60,00 €	80,00 €	100,00 €
IV	1701-2000	81,00 €	108,00 €	135,00 €
V	2001-2300	102,00 €	136,00 €	170,00 €
VI	2301-2600	120,00 €	160,00 €	200,00 €
VII	ab 2601-2900 €	138,00 €	184,00 €	230,00 €
VIII	ab 2901-3200 €	156,00 €	208,00 €	260,00 €
IX	ab 3201 €	174,00 €	232,00 €	290,00 €